

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten

Achtung Sommerzon! Öffentlich fahren!

I. An die
Marktgemeinde Zillingdorf
2492 Zillingdorf

II. An die
Gemeinde Steinbrunn
Obere Hauptstraße 1
7035 Steinbrunn

Beilagen

WA1-15.517/74-99

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(02742) 200 Durchwahl

Hr. Mag. Schindler

4196

Datum

7. September 1999

Betreff

Marktgemeinde Zillingdorf und Gemeinde Steinbrunn, Badeteiche Bruch I und II auf den Grundstücken Nr. 1009/1, Katastralgemeinde Zillingdorf und Nr. 2553/2, Katastralgemeinde Steinbrunn, wasserrechtliches Verfahren

- I. Teil: Bewilligung
- II. Teil: Verfahrenskosten

Bescheid

Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Burgenland

1. der Marktgemeinde Zillingdorf, 2492 Zillingdorf und
2. der Gemeinde Steinbrunn, Obere Hauptstraße 1, 7035 Steinbrunn

letztere vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser, Wiener Neustädter-Straße 57, 7033 Pötsching

PARTEIENVERKEHR: DIENSTAG von 8.00 bis 12.00 Uhr, Landhausplatz 1, Haus 15 - Melk
zu erreichen mit: Wiesel, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (02742) 200 4040 - e-mail post.wa1@noel.gv.at
DVR: 0059986

gemäß den §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 32, 99, 10, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.I Nr. 74/1997) die

wasserrechtliche Bewilligung

für

1. die Nutzung des Teiches Bruch I auf der Parzelle Nr. 1009/1, Katastralgemeinde Zillingdorf, zu Badezwecken für die Gesamtzahl von maximal 800 Badegästen
2. die Nutzung des Teiches Bruch II auf den Parzellen Nr. 1009/1, der Katastralgemeinde Zillingdorf, und ein Teil des Grundstückes Nr. 2553/2, Katastralgemeinde Steinbrunn, für die Gesamtzahl von maximal 1000 Badegästen.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum **30. September 2024** befristet erteilt.

(Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit den Parzellen Nr. 1009/1, Katastralgemeinde Zillingdorf und 2553/2, Katastralgemeinde Steinbrunn, verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Eine Frist nach § 112 WRG 1959 entfällt, weil das Vorhaben bereits ausgeführt ist.

A) Projektsbeschreibung

Art der Teichanlage

Die Teichanlagen (Bruch I und Bruch II) sind künstliche Baggerseen, welche durch Braunkohlenabbau entstanden sind. Die Teiche werden von den Anrainern zu Badezwecken und als Sportfischteiche benutzt.

Lage der Teichanlagen

Die gegenständlichen Teichanlagen (Bruch I und II) befinden sich im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk und ein Teil im Gemeindegebiet Steinbrunn (Burgenland).

Der Bruch I befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1009/1, Katastralgemeinde Zillingdorf, Niederösterreich.

Der Bruch II befindet sich ebenfalls auf dem Grundstück Nr. 1009/1, Katastralgemeinde Zillingdorf, Niederösterreich sowie ein Teil auf Grundstück Nr. 2553/2, Katastralgemeinde Steinbrunn, Burgenland.

Die Lage der Teichanlagen ist aus dem angeschlossenen Übersichtsplan M 1:50 000 und dem Katasterplan Nr. 90/25/03, M 1:2 000 ersichtlich.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für beide Teichanlagen erfolgt aus dem öffentlichen Netz.

In Zillingdorf-Bergwerk wurde die öffentliche Wasserversorgung mit Bewilligungsbescheid der BH Wr. Neustadt, Zahl IX-Z-19/17, vom 8.9.1966 bzw. mit Überprüfungsbescheid, Zahl IX-Z-5/21, vom 20.1.1972 genehmigt.

Im Gemeindegebiet Steinbrunn erfolgt die öffentliche Wasserversorgung vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.

Die Wasserversorgungen sind in den Bestandsplänen, Dokumentationsbeilagen 11 und 12 ersichtlich.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in beiden Gemeindegebieten über den Abwasserverband Neufelder Seen-Gebiet.

Im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk wurde die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Zahl III/1-10.475/50-85, vom 20.5.1985 bewilligt und sind in weiterer Folge die Abwasseranlagen an den Abwasserverband Neufelder Seen-Gebiet angeschlossen.

Beim Teich Bruch I sind bis auf zwei Seenparzellen alle Abwässer an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Beim Teich II sind bis auf acht Seenparzellen ebenfalls alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Im Gemeindegebiet Steinbrunn wurde die öffentliche Kanalisation mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Zahl VI/1-1421-41-1983, vom 17.5.1983 bewilligt. Sämtliche Siedlungen und Abwasseranlagen für Camping-Mobilheimplatz und Strandbad sind an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Senkgruben sind keine vorhanden.

Die Abwasserentsorgungen sind in den Bestandsplänen, Dokumentationsbeilagen 13 und 14, ersichtlich.

Teichanlage Bruch I

Die Teichanlage Bruch I liegt im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk auf Grundstück Nr. 1009/1, KG. Zillingdorf.

Die Teichanlage ist mit Pachtparzellen der Marktgemeinde Zillingdorf umgeben. Direkt am Teich befinden sich 93 Parzellen, davon sind 11 Parzellen im Privatbesitz und drei Parzellen als Freiplätze. Die privaten Parzellen sind im Grundstücksverzeichnis, Beilage 15, angeführt.

Die Freiplätze dienen als Bademöglichkeit für die in zweiter und dritter Reihe angeordneten Parzellen. Insgesamt weist Zillingdorf-Bergwerk einen Einwohnerstand von 626 Personen auf. Die Marktgemeinde Zillingdorf hat ca. 350 Parzellen verpachtet, wobei sich diese Parzellen auf beide Teichanlagen verteilen.

Aus dem Flächenwidmungsplan ist ersichtlich, daß keine weiteren Baulandaufschließungen im Bereich der Teichanlage vorgesehen sind, somit sind direkt am Teich verbauungsgradmäßig die Parzellen ausgenutzt, abgesehen von einzelnen kleineren Zubauten am jeweiligen Bestand, jedoch keine Neuaufschließungen. Die Verbauungsdichte beträgt max. 25 % der Grundstücksfläche. Ein Bebauungsplan, Beilage 7, liegt bei.

Das Ausmaß der Wasseroberfläche der Teichanlage Bruch I beträgt 3,84 ha. Die Wasserspiegelhöhe wurde am 17.9.1990 mit einer Höhe von 245,87 m über Adria eingemessen.

Das Wasservolumen vom Bruch I beträgt ca. 328 000 m³ und weist der Teich eine max. Tiefe von ca. 17,0 m auf.

Die Teichanlage, welche durch ehemaligen Braunkohlenabbau entstanden ist, weist keinen natürlichen oberirdischen Zulauf auf, sondern wird nur durch Grundwasser angereichert. Der Teich besitzt jedoch eine Drainage-Überlaufleitung, die unterhalb der Wasseroberfläche liegt. Dieser Drainage-Überlauf mündet in eine bestehende Felddrainierung, welche im Wasserbuch unter Postzahl 3294 eingetragen ist und als Wasserberechtigten die Wassergenossenschaft Zillingdorf aufweist. Überlaufwasser fällt erst dann an, wenn der Wasserspiegel der Teichanlage die Höhenlage der bestehenden Felddrainierung erreicht.

Die Trinkwasserversorgung aller Parzellen erfolgt aus dem öffentlichen Netz.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die öffentliche Kanalisation.

Lediglich zwei direkt am Teich gelegene Parzellen besitzen noch Senkgruben, welche jedoch im Auftrag der Gemeinde auf ihre Dichtheit untersucht wurden. Das Bestreben der Marktgemeinde ist es jedoch, auch diese Senkgruben durch Pumpleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Derzeit werden die Senkgrubeninhalte entsorgt.

Wasserrechte betreffend der Teichanlage gibt es für Entnahme von Teichwasser für Gartenbewässerung und sind diese unter Punkt E "Fremde Rechte" der Dokumentation angeführt. Insgesamt sind für die Entnahme von Nutzwasser vier Wasserberechtigte eingetragen.

Die Absicherung des gesamten Areals der Teichanlage ist durch die Einzäunung der verpachteten und der im Eigentum stehenden Parzellen gegeben, weiters sind auch die Freiplätze eingezäunt und können diese nur von den berechtigten Anrainern benutzt werden. Bei den jeweiligen Freiplätzen besteht die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge.

Hinsichtlich Abstellplätze wird darauf verwiesen, daß die Parzellen entweder Abstellplätze haben bzw. beim großen Freiplatz Parkmöglichkeit besteht. Die Benützung der Freiplätze erfolgt vorwiegend von den umliegenden, nicht direkt am See befindlichen Parzellenbesitzern und sind die Abstellplätze bei den jeweiligen Parzellen vorhanden.

Teichanlage Bruch II

Die Teichanlage Bruch II befindet sich zum Teil im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk auf Grundstück Nr. 1009/1, KG.Zillingdorf, Niederösterreich und zum Teil im Gemeindegebiet Steinbrunn-Zillingtal, auf Grundstück Nr. 2553/2, KG.Steinbrunn, Burgenland. Grundeigentümer ist die Marktgemeinde Zillingdorf bzw. die Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal.

Verglichen mit der Wasseroberfläche befinden sich 62 % auf niederösterreichischem Gebiet und 38 % auf burgenländischem Gebiet.

Sämtliche Parzellen im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Zillingdorf und sind diese verpachtet. Direkt am Teich sind 81 Parzellen vorhanden, davon sind 2 Parzellen als Freiplätze genutzt.

Im Gemeindegebiet Steinbrunn sind keine Parzellierungen direkt am Teich vorhanden, jedoch eine Wochenendsiedlung mit 439 Parzellen, eine Akaziensiedlung mit 72 Parzellen, ein Mobilheimplatz für 357 Aufstellplätze sowie ein Campingplatz mit ca. 30 Aufstellplätzen bzw. einer festgelegten Höchstzahl an Camping-Platz-Benützern mit 250 Personen sowie ein für die vorhin angeführten Siedlungen, Mobilheimplätzen und Campingplatz vorhandenes Strandbad. Der Camping- und Mobilheimplatz wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Zahl 10/07/83.077/10, vom 14.1.1987, bewilligt.

Der Mobilheimplatz besteht aus 357 Aufstellplätzen mit eigener zentraler Wasch- und WC-Anlagen für Damen und Herren. Der Campingplatz besitzt eine eigene Wasch- und WC-Anlage. Alle Aufstellplätze verfügen über Strom-, Wasser- und Kanalanschluß. Müllentsorgung erfolgt über den burgenländischen Müllverband mittels Container.

Der Einwohnerstand beträgt derzeit 234 Personen bezogen auf die vorhandenen Siedlungen bei der Teichanlage.

Laut Flächewidmungsplan sind zu den vorhandenen Verbauungen noch Restflächen für Verbauung frei. Hinsichtlich der Teichanlage sind jedoch im unmittelbaren Uferbereich keine Verbauungen vorgesehen. Die gesamte Wasseroberfläche der Teichanlage Bruch II beträgt 5,19 ha, davon befinden sich 1,97 ha auf Steinbrunner Gemeindegebiet (Burgenland). Die Wasserspiegelhöhe wurde am 17.9.1990 mit einer Höhe von 248,62 m über Adria eingemessen.

Das Wasservolumen beträgt ca. 569 000 m³. Die max. festgestellte Wassertiefe beträgt ca. 24,0 m.

Der Teich ist durch ehemaligen Braunkohlenabbau entstanden und besitzt keinen natürlichen Zu- bzw. Abfluß. Der Teich wird mit Grundwasser angereichert. Die Trinkwasserversorgung der Parzellen erfolgt sowohl im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk als auch im Gemeindegebiet Steinbrunn über das öffentliche Netz.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt ebenfalls in beiden Gemeindegebieten in die öffentlichen Kanalisationssanlagen und in weiterer Folge in den Abwasserverband Neufelderseen-Gebiet. Lediglich auf Zillingdorfer Gemeindegebiet befinden sich noch acht Parzellen, welche derzeit Senkgruben besitzen.

Die Senkgruben wurden im Auftrag der Marktgemeinde Zillingdorf auf Dichtheit überprüft und sollen diese zukünftig, soweit als möglich, mit Pumpanlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Derzeit erfolgt die Entsorgung der Senkgruben über Entsorgungsunternehmen.

Die Parzellen mit bestehende Senkgruben sind im Lage- und Höhenplan eingetragen.

Bei der Teichanlage Bruch II ist für die Gartenbewässerung ein Wasserrecht unter Postzahl 3053 eingetragen und ist dieses unter Punkt E "Fremde Rechte" der Dokumentation angeführt.

Die Absicherung des gesamten Areals ist mit der Einzäunung der Parzellen und mit der Einzäunung des Camping- und Mobilheimplatzes sowie des Strandbades gegeben. Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge bestehen im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk über die vorhandenen Freiplätze bzw. im Gemeindegebiet Steinbrunn über die vorhandenen Einrichtungen wie Campingplatz und Strandbad.

Hydrologische und hydrogeologische Beurteilung

Im gesamten Gebiet der Teichanlagen (Bruch I und Bruch II) liegen keine hydrologischen und hydrogeologischen Daten vor. Eine Anfrage beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat ergeben, daß über die hydrogeologischen Verhältnisse bis über die Grundwasser-Verhältnisse im Bereich des Zillingdorfer-Bergwerkes keine Unterlagen aufliegen und die Abteilung B/3-D derzeit aus Personalmangel und Überlastung sich außer Standes sieht, die notwendigen Aufschlüsse bei örtlichen Erhebungen durchzuführen. Eine amtliche Grundwasser-Meßstelle würde sich im Ortsbereich von Zillingdorf befinden, ist jedoch nur bedingt als Vergleichsstation aufgrund der grundsätzlich anderen hydrogeologischen Bedingung heranzuziehen.

Auch Erhebungen beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland sowie beim Wasserbaubezirksamt Schützen haben keine Ergebnisse gebracht und liegen auch keine Unterlagen auf.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Zillingdorf ist der Bereich Zillingdorf-Bergwerk als Rohstoffsicherungsgebiet gemäß regionalem Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Wr. Neustadt-Neunkirchen, Landesgesetzblatt 8000/75-0 vom 29.10.1982 eingetragen.

ANFORDERUNGEN AN DIE BADEFWASSERQUALITÄT

Teichanlage Bruch I

Bezugnehmend auf die ÖNORM M 6230 ist grundsätzlich die Erhaltung der Badewasserqualität bei einer Teichgröße ab 30 000 m² zu erwarten.

Mindestens ein Drittel der Oberfläche des Gewässers, besser jedoch zwei Drittel sind für die Regeneration der Wassergüte vom Badebetrieb freizuhalten.

Etwa die Hälfte des Badesbereiches soll eine Mindesttiefe von 3 m aufweisen. Pro Badegast sollen 20 m² Wasserfläche innerhalb des Badesbereiches zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend sollen daher für einen Teich mit 30 000 m² und 3 m mittlerer Tiefe ca. 10 000 m² zur Badenutzung durch ca. 500 Badegäste und ca. 20 000 m² zur Regeneration vorgehalten werden.

392 *39152*
Im gegenständlichen Fall sind bei der Teichanlage Bruch I ca. 3,84 ha bzw. 38 400 m² an Teichfläche vorhanden. Der Zufluß erfolgt aus dem Grundwasser, ein Abfluß ist in Form eines Drainage-Überlaufes vorhanden. Die Teichtiefe beträgt bis max. 17,0 m. Das Wasservolumen beträgt ca. 328 000 m³.

In Anbetracht der Teichfläche von 3,84 ha kann eine Badegastanzahl von mindestens 640 bei zwei Dritteln Regenerationsfläche bzw. von max. 1.280 bei ein Drittel Regenerationsfläche errechnet werden.

Aufgrund der verpachteten Parzellen und direkten Zutritte zum Teich sowie der Freiplätze kann somit eine Badegastanzahl mit mindestens 640 bis max. 1.280 festgelegt werden, bezugnehmend auf Teichfläche im Verhältnis zur Regenerationsfläche, da keine Gleichzeitigkeit aller Einwohner gegeben sein kann.

Die Nebeneinrichtungen, wie Dusch- und Sanitäranlagen am Badestrand sind nicht erforderlich, da nur Hausbesitzer bzw. Seeanrainer baden dürfen und die Häuser jeweils sanitäre Einrichtungen besitzen, die bis auf wenige Ausnahmen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Duschens vor dem Baden in Übereinstimmung mit der ÖNORM M 6230 ist in einer Badeordnung zu verankern.

Die Teichwasseruntersuchungen der letzten Jahre entsprachen den Anforderungen wie sie laut ÖNORM M 6230 an Natur-Badegewässer gestellt werden (Ausnahme August 1988). Die Nährstoffgehalte und die Planktonentwicklung wiesen jedoch auf ein leicht eutrophiertes Gewässer hin. Die Marktgemeinde Zillingdorf hat im Sinne des Gewässerschutzes bei den verpachteten Parzellen Gebüsche und Bäume, deren Äste teilweise bis in das Wasser reichen entfernt und auch einen Bereich von ca. 5 m neben dem Ufer soweit als möglich von Gewächsen freigehalten. Ausgenommen von diesen Vorfahrten sind die Uferparzellen, welche im privaten Eigentumsbereich liegen. Diese Maßnahme wurde im Folge der Teichwasseruntersuchung vom August 1988 durchgeführt, welche nicht vollständig den Anforderungen der ÖNORM M 6230 entsprochen hat.

Die Untersuchungen der Jahre 1989 und 1990 zeigen wiederum eine Verbesserung der Badewasserqualität.

Eine direkte Trennung zwischen Bade- und Regenerationsbereich ist bei der gegenständlichen Teichanlage nicht vorhanden, die Abgrenzung des Regenerationsbereiches kann sich aufgrund der umliegenden Seeparzellen nur auf den mittleren Teichbereich beschränken.

Teichanlage Bruch II

Die Teichanlage Bruch II weist eine gesamte Wasseroberfläche von ca. 5,19 ha bzw. 51 900 m² auf. Der Zufluß erfolgt aus dem Grundwasser, ein Abfluß ist nicht vorhanden. Die Teichtiefe beträgt bis max. 24,0 m. Das Wasservolumen beträgt ca. 569 000 m³.

Von der gesamten Wasseroberfläche liegen 1,97 ha bzw. 19 700 m² auf dem Gemeindegebiet Steinbrunn, Burgenland.

In Anbetracht der ÖNORM M 6230 errechnet sich für die Teichanlage bei Berücksichtigung von 20 m² Wasserfläche pro Badegast bzw. zwei Dritteln Regenerationsfläche eine Badegastanzahl von 865, bei Berücksichtigung einer Regenerationsfläche von einem Drittel der Oberfläche eine Badegastanzahl von max. 1 730.

Auch bei dieser Teichanlage kann die Badegastanzahl nur anhand der Teichfläche errechnet werden, da keine Gleichzeitigkeit aller Einwohner gegeben sein kann und der Campingplatz laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung mit max. 250 Personen beschränkt ist. Die Nebeneinrichtungen, wie Dusch- und Sanitäranlagen, sind im Gemeindegebiet Zillingdorf-Bergwerk nicht erforderlich, da nur Hausbesitzer bzw. Seeanrainer baden dürfen und die Häuser jeweils sanitäre Einrichtungen besitzen. Auf dem Gemeindegebiet Steinbrunn trifft dies auf die Wochenendsiedlung und Akaziensiedlung zu, für den Molbilheimplatz und Campingplatz bestehen laut Betriebsbewilligung sanitäre Einrichtungen.

Sämtliche sanitäre Einrichtungen sind an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, Ausnahmen davon sind nur die noch vorhandenen Senkgruben auf Zillingdorfer Gemeindegebiet, welche jedoch auch zukünftig über Pumpanlagen, soweit als möglich, an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen. Auch für diese Teichanlage ist die Notwendigkeit des Duschens vor dem Baden in Übereinstimmung mit der ÖNORM in einer Badeordnung zu verankern.

Die Untersuchungsbefunde der letzten Jahren zeigen die gleichen Ergebnisse wie bei der Teichanlage Bruch I und wurden seitens der Marktgemeinde Zillingdorf auch im Uferbereich Bäume und Äste sowie Sträucher soweit als möglich entfernt.

Eine Trennung zwischen Bade- und Regenerationsbereiche ist bei der gegenständlichen Teichanlage ebenfalls nicht vorhanden und kann auch hier ein Regenerationsbereich im Folge der weitestgehenden Uferparzellierung in Teichmitte vorgesehen werden.

Hinsichtlich der teilweisen Anschüttung von Uferbereichen mit Braunkohle-, Schlacken- und Aschenmaterial vom ehemaligen thermischen Kraftwerk in Ebenfurth wird darauf verwiesen, daß bis zum heutigen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf das Badegewässer erfolgt sind, da die Wasseruntersuchungen im zulässigen Bereich der ÖNORM M 6230 liegen.

B) Auflagen

1. Böschungen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, ebenso ist übermäßiger Pflanzenbewuchs zu reduzieren.
2. Jeder Oberflächenzufluß zum See ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer zu unterbinden. (Dadurch sollen Böschungserosionen und die Einschwemmung von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.)
3. Zusätzliche harte Uferbefestigungen (z.B. Mauern) sind nicht zulässig, vielmehr ist die Wasseranschlagslinie so zu gestalten, daß Auswaschungen, Erosionen etc. ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen hintangehalten werden.
4. Der Grundwassersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bau- schutt, etc.) zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.
5. Ein künstlicher Initial-Raubfischbesatz hat ausschließlich mit Hecht und Zander zu erfolgen.
6. Jede Art der Fischfütterung (Anfüttern und Zufüttern) ist verboten.
7. Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekanntzugeben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
8. Die Verwendung des Sees darf nur für die angegebenen Zwecke als Badesee erfolgen. Eine anderwertige Verwendung ist nur nach Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.
9. Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Grundwassersee (z.B. Schlammbaggerung, Biomanipulation etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist lediglich die **teilweise** Entfernung von exzessiven Makrophytenaufwuchs („Schlingpflanzen“), sofern dieser den Nutzungsinteressen (Baden) entgegensteht.

Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Grundwassersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

10. Untersagt sind:

- a) Das Befahren des Sees mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
- b) Die Nutzung als Sportfischteich.
- c) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen.
- d) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen („Unterwasserpflanzen“). Schilf, Rohrkolben etc. zählen **nicht** dazu.
- e) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
- f) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung des Sees abzielen.
- g) Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich.
- h) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.
- i) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
- j) Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.
- k) Die An- und Zufütterung von Fischen.
- l) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (ausgenommen Gemeingebrauch, bestehende Rechte und für die Bewässerung eigener Anrainergrundstücke).

11. Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer, bakteriologischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen zweimal jährlich untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

**STANDARDUNTERSUCHUNG GRUNDWASSERSEEN
(gem. ÖNORM M 6231)**

a) chemisch-physikalische Untersuchung

Sichttiefe	m	Oxidierbarkeit	mg/l KmnO ₄
Färbung		Ammonium-N	mg/l NH ₄ -N
Geruch		Nitrit-N	mg/l NO ₂ -N
Temperatur	°C	Nitrat-N	mg/l NO ₃ -N
pH-Wert		Phosphat gelöst	mg/l P
el. Leitfähigkeit	µS/cm ²	Phosphat gesamt	mg/l P
Sauerstoffgehalt	mg/l O ₂	Sulfat	mg/l SO ₄
Sauerstoffsättigung	%	Chlorophyll-a	mg/l CHI
Sauerstoffzehrung (48 h)	mg/l O ₂	Gesamthärte (falls hohe el.Lf.) °dH	
		Karbonathärte (falls hohe el.LF) °dH	
		Eisen	mg/l Fe ges.
		Mangan	mg/l Mn ges.
		Chlorid	mg/l Cl

b) hydrobiologische Untersuchung

*** Ortsbefund**

Datum und Uhrzeit der Probenahme

Witterungsverhältnisse

Beschreibung der Probenahmestelle

Uferbeschaffenheit

Uferlinie	monoton/verbaut/strukturiert
-----------	------------------------------

Ufervegetation	keine/teilweise/dicht verwachsen
----------------	----------------------------------

Freiwasserzone

Flachwasserzonen	ja/nein
------------------	---------

Tiefwasserbereiche	ja/nein
--------------------	---------

	vereinzelt/mittel/flächendeckend
--	----------------------------------

Umlandnutzung Wald/Wiese/Landwirtschaft/verbaute Flächen/

Altlasten/Sonstiges

Sediment Schotter/Land/anorg. Schlamm/Faulschlamm/Sonstiges

*** Biozönotische Untersuchung**

Fischbestand ja/nein

Arten

Fischbesatz ja/nein

Arten

Menge

Makrophyten ja/nein

Gattung/Art

Menge (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

Phytoplankton

Gattung/Art (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

Zooplankton, Phytobenthos

(soferne für Beurteilung notwendig, Auffälligkeiten)

c) Beurteilung

Wassergüte lt. ÖNORM M 6230

Zuordnung zu einer Trophiestufe

12. Die Untersuchungen sind in den Monaten April - Mai und August/September vorzunehmen. Zu jedem Untersuchungstermin ist 1 Probe von der Wasseroberfläche sowie vom Gewässergrund (Seen tiefer als 5 m) zu ziehen.
13. Die Proben aus den Grundwassersonden (Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen) sind analog dem Seewasser zu behandeln (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung).
14. Die Analysekriterien sind der mit der Untersuchung betrauten Anstalt bei Auftragserteilung bekanntzugeben. Die Befunde sind dem Landeshauptmann von NÖ, Abteilung WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (sowie der Abteilung GS2) des Amtes der NÖ Landesregierung und dem Amte der Burgenländischen Landesregierung jeweils unmittelbar nach der Untersuchung unaufgefordert vorzulegen.

15. Den in der nachstehenden Erklärung (Abschnitt C) enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

C) Erklärungen

Der Vertreter des Seesvereins erklärt, bei Vorschreibung der oben stehenden Auflagen keinen Einwand gegen das Verhandlungsergebnis zu haben. Anschüttungen im Uferbereich zur Landerweiterung dürfen nicht gesetzt werden. Eventuell eingebrachtes Material muß sanitär einwandfrei sein.

II. Teil (Verfahrenskosten):

Die Marktgemeinde Zillingdorf und die Gemeinde Steinbrunn werden verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 26. August 1999
(4 Amtsorgane, Dauer: 9 halbe Stunden) S 4.680,--

Dieser Betrag von S 4.680,-- (€ 340,11) ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen **2 Wochen** ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Im Jahre 1977 wurde mit einem Bescheid gemäß § 138 Abs. 2 WRG durch den Landeshauptmann von Niederösterreich der Gemeinde Zillingdorf aufgetragen um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen. Das Ansuchen wurde zeitgerecht am 30. Oktober 1978 eingebracht. Im Zuge einer Verhandlung am 29. Juni 1989 ergab sich, daß für den burgenländischen Teil (Freibad) eine baurechtliche und wasserrechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt vom 30. April 1965, X-ST-7/1-65 gegeben ist. In der Folge wurde vereinbart, daß beide Gemeinden um Bewilligung für eine Badeteichnutzung ansuchen sollen. Die Entscheidung soll einvernehmlich mit dem Landeshauptmann vom Burgenland ergehen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1993 suchte die Gemeinde Steinbrunn daher beim Landeshauptmann vom NÖ um die Bewilligung für eine Badeteichnutzung im Bereich des Sees Bruch II und die Gemeinde Zillingdorf mit Schreiben vom 18. März 1993 für den Bereich I und II an.

Aufgrund der bekannten geologischen und künstlichen Beeinflussungen durch Anschüttungen in den Uferbereichen wird ein eigenes Verfahren durch den Altlastenbereich des Landeshauptmannes von NÖ durchgeführt.

In der Folge wurde die Errichtung von Sonden für erforderlich erachtet. Durch die Gemeinden wurde am 14. August 1998 mitgeteilt, daß die Sonden im Einvernehmen mit den geohydrologischen Amtssachverständigen hergestellt wurden. Die ordnungsgemäße Ausführung und geeignete Setzung wurde durch den geohydrologischen Amtssachverständigen mit Gutachten vom 27. Oktober 1998 bestätigt.

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der nachstehend angeführten Gutachten und der mündlichen Verhandlung am 26. August 1999 und die hiebei von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Gutachten des geohydrologischen Amtssachverständigen vom 5. März 1996:

"Entsprechend dem do. Ersuchen soll dahingehend Stellung genommen werden, ob aufgrund des geologischen Aufbaues und der hydrogeologischen Verhältnisse jeweils eine Sonde über die gesamte Seetiefe repräsentativ ist oder ob zur genauen Beweissicherung (hydrobiologische Seewasserschichtung) mehrere Tiefenstufen im Grundwasser getrennt erfaßt werden können. Dies sei insbesondere deshalb relevant, da im Jahrgang unterschiedliche Auswirkungen des Badebetriebes zu erwarten sind (Stagnation/Durchmischung). Auch ist zu klären, bis in welche Tiefe überhaupt Wechselwirkungen mit dem umgebenden Grundwasser möglich sind.

Die ursprünglich durchgeföhrten Rammsondierungen (29.8.1991) konnten bis zu 5,8 m unter GOK abgeteuft werden. Lediglich bei der Sonde 3 konnte eine Endteufe von 8,8 m erreicht werden. Es zeigten sich unter sandig-lehmigen Anschüttungen zumeist braune bis blaugraue sandige Schluffe, die gegen die Teufe von braungrauen schluffigen Feinsanden mit Kieseinlagerung und sandiger Matrix unterlagert wurden. Als Grundwasserleiter und Speichermedium sind hier die feinkörnigen sandigen Schluffe oder schluffigen Feinsande anzusehen. Bei der Sondierung S 3 konnte bis zu 8,8 m unter GOK kein Stauhorizont vorgefunden werden.

Wie aufgrund des Aktenverlaufes ersichtlich wird, soll der Bruch I eine Tiefe von rund 17 m und der Bruch II eine Tiefe von rund 28 m aufweisen.

Mitteilungen über die ehemaligen Bohrungen 37 und 38 im Nahbereich zeigen ähnliche Verhältnisse. Ab einer Tiefe von etwa 10 m unter GOK sind jeweils die Tegel und Kohlehorizonte bis rund 13 m unter GOK aufgeschlossen worden. Darunter steht ebenfalls wieder ein blaugrauer wasserführender Sandhorizont bzw. ein sandiger Tegel an. Aufgrund dieser Gegebenheiten könnte geschlossen werden, daß der örtliche Grundwasserleiter aus einer Abfolge feinkörniger Sedimente besteht, wobei jedoch zumindest oberhalb des tegeligen Kohlehorizonts diese als einheitlicher Grundwasserleiter und Speicher zu betrachten sind. Ein allenfalls zweiter Horizont ergibt sich durch die wasserführenden Feinkornhorizonte unterhalb des Hangendflözes bzw. allenfalls zwischen den einzelnen Kohlehorizonten.

Zu den konkreten Fragestellung wird festgehalten, daß mittels einer entsprechend ausgebauten Sonde im Abstrom bzw. im jeweiligen Zustrom des einzelnen Sees, sofern sie entsprechend tief abgeteuft ist, Aussagen über einzelne Grundwasserhorizonte möglich sind. Die angesprochene "hydrobiologische" Seewasserschichtung kann damit

jedoch nicht erfaßt werden. Diesbezüglich ist ein Sachverständiger für Biologie zu befragen. Aus fachlicher Sicht kann Hilfestellung dahingehend angeboten werden, daß bei periodischen Temperaturmeßprofilen über die gesamte Seetiefe mitgearbeitet werden könnte.

Zur abschließenden Frage, bis in welche Tiefe überhaupt Wechselwirkungen mit dem umgebenden Grundwasser möglich sind, wird angemerkt, daß hierzu prinzipiell einmal entsprechende Bohraufschlüsse bis unter die Sohle des jeweiligen Teiches im Grundwasserzu- und Abstrom der einzelnen Seen erforderlich sind."

Gutachten des geohydrologischen Amtssachverständigen vom 27. Oktober 1998:

"Im betreffenden Akt sind unter der ON 70 sowohl die Grundwasserbeobachtungssonden, die errichtet wurden und auch Teichwasseruntersuchungen vorhanden. Zu den Teichwasseruntersuchungen kann keine Beurteilung erfolgen, die vorgelegten Ausbaupläne bzw. auch der Lageplan für die vier Grundwassersonden ist aus fachlicher Sicht als ordnungsgemäß zu beurteilen. Es zeigten sich bei den Bohrungen jeweils zwei Grundwasserhorizonte, wobei diese Grundwasserkörper teilweise gespannt waren. Die Bohrungen wurden jeweils bis unter die Sohle der Seen abgeteuft und fachgerecht ausgeführt bzw. dokumentiert."

Gutachten der biologischen Amtssachverständigen:

"Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde ein Lokalaugenschein bei den gegenständlichen Badegewässern Bruch I und Bruch II durchgeführt. Bezüglich der Wasserqualität stellt sich Bruch I als mäßig bis stark nährstoffbelastet dar und zeigt eine bräunliche Färbung. Die Durchlichtung der Wassersäule war zum Begehungszeitpunkt relativ hoch. Bezüglich der Ausgestaltung ist anzumerken, daß die Uferbereiche teilweise hart verbaut sind, was eine Minderung der Selbstreinigungskraft zur Folge hat. Aus diesem Grund wäre jede weitere zusätzliche Verbauung der Uferbereiche zu unterlassen.

Bei dem Gewässer Bruch II zeigt sich eine stärker nährstoffbelastete Wasserqualität und war die Sichttiefe geringer als bei Bruch I. Auch hier sind die Uferbereiche großteils hart verbaut. Wie sich während der Verhandlung herausstellte erfolgt in diesem Gewässer eine zusätzliche fischereiliche Nutzung. Laut Mitteilung des Fischereipächters wurde durch die letzten Besatzmaßnahmen rund 1000 Kilogramm Fischbiomasse auf den gesamten Wasserkörper bezogen besetzt. Weiters wurde mitgeteilt, daß vor längerer Zeit 10 - 15 Stück Amurkarpfen besetzt wurden. Diesbezüglich wird festgehalten, daß jeglicher Besatz mit nicht heimischen bzw. standortgerechten Fischen untersagt ist. Insbesondere der Amur bewirkt eine massive Gewässerbelastung, dadurch das er zum einem die für die Selbstreinigungskraft des Gewässers wichtigen Unterwasserpflanzen (Laichkräuter) bis gegen Null reduziert und zum Anderen aufgrund seiner schlechten Stoffwechselrate zu einer extremen Nährstoffanreichung im Gewässer beiträgt. Lediglich 10% der aufgenommenen Nahrung können verwertet werden, und werden die restlichen 90% fein dispergiert in den freien Wasserkörper abgegeben, wodurch die Biomasseproduktion angekurbelt wird.

Bezüglich der beantragten Folgenutzung wird festgehalten, daß beide Gewässer keinesfalls als geschlossenen Systeme aufzufassen sind, und weiterhin mit dem umgebenden Grundwasserkörper in Verbindung stehen. Somit erscheint es wesentlich, daß der durch den Badebetrieb bedingte zusätzliche organische Eintrag keine übermäßige

Belastung der Gewässer und dadurch eine negative Beeinträchtigung des Grundwasserabstrombereiches bewirkt. Darunter ist im Wesentlichen zu verstehen, daß sich trotz des Badebetriebes ein gewisses ökologisches Gleichgewicht in den Gewässern ausbilden kann, sodaß ein ausgeglichener Auf- und Abbau der Biomasse erfolgt.

Hinsichtlich der Regulierung des Fischbestandes in beiden Gewässern wird es als sinnvoll erachtet eine kontinuierliche Fischentnahme durchzuführen. Um das Überhandnehmen von Klein- bzw. Jungfischen hintanzuhalten erscheint im Bedarfsfall ein Initialraubfischbesatz mit Hecht und Zander zielführend. Somit wäre die fischereiliche Betreuung von Bruch II auf dieses Maß zu reduzieren und somit der bisherigen fischereilichen Betreuung von Bruch I anzugleichen.

Im Hinblick auf die erforderliche Erhaltung des Grundwasserabstrombereiches in Trinkwasserqualität erscheint es aus fachlicher Sicht notwendig durch einen eindeutigen Nachweis (Wasseruntersuchungsbefund) zu dokumentieren, daß eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserabstrombereiches aus gewässerbiologischer Sicht auszuschließen ist. Zusätzlich zur normalen Seewasseranalyse sollen bis auf weiteres zusätzlich (in Kombination) Sondenuntersuchungen durchgeführt werden. Sollte sich bei diesen Untersuchungen keine Beeinflussungen aufgrund der Folgenutzung herausstellen, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand das Beprobungsintervall zu erstrecken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß eine extensive Badenutzung für beide Gewässer positiv beurteilt werden kann, und gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei Einhaltung der in Beilagen C (betreffend Bruch I) und D (betreffend Bruch II) angeführten Auflagen und Bedingungen kein Einwand besteht.

Konsens:

wasserrechtliche Bewilligung für

- Die Nutzung des Teiches Bruch I auf der Parzelle mit der Nr. 1009/1 KG Zillingdorf zu Badezwecken für die Gesamtzahl von maximal 800 Badegästen.
- Die Nutzung des Teiches Bruch II auf den Parzellen mit den Nr. 1009/1 der KG Zillingdorf und ein Teil des Grundstückes 2553/2 KG Steinbrunn für die Gesamtzahl von maximal 1000 Badegästen.

Projektsbeschreibung:

Die Art der Teichanlagen... siehe TB Blatt 2 bis Blatt 16.... ÖNORM M 6230 liegen.

Auflagen:

siehe Beilagen C, D und E

Ergänzend zur Verhandlungsschrift vom 26. August 1999 hat die biologische Amts-sachverständige am 7. September 1999 eine Gesamtbefristung von 25 Jahren vorge-schlagen. Darüber wurden die Gemeindevertreter der Gemeinden Zillingdorf und Stein-brunn am 7. September 1999 telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes

"Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird auf die geogene und morphologische Besonderheit des Gewässers hingewiesen. Entscheidend ist dabei die weitgehend sauerstoffarme bzw. nahezu sauerstofffreie Tiefenschicht, wo es in teilweise mineralsaurem Milieu zu starken Beeinflussungen durch den Sohlenbereich (Schlacken etc. Des ehemaligen Braunkohlentagebaus) kommt. In diesem Teil werden auch die absinkenden organischen Substanzen der oberflächlichen Bioaktivitäten sowie von Einschwemmung etc. sedimentiert und weitgehend unmineralisiert gespeichert. Dadurch reagiert das Gewässer sehr träge auf aktuelle Einflüsse, um so mehr erscheint aber die Verfolgung der Sedimentschichten für Langzeitstrategien im Sinne eines Aufrechterhaltens einer guten Gewässerqualität notwendig. Bezuglich der Unterschiede von Bruch I und Bruch II erscheint auffallend, daß im ersten Falle der Wasserkörper weitgehend homogen hohe, gleichmäßig erhöhte Ionengehalte aufweist (Leitfähigkeit, hohe Sulfatgehalte etc.), während bei Bruch II über Tiefe die erwähnten Erhöhungen der genannten Parameter gegenüber der Oberflächenzone auffallen. Dies könnte auf einen doch stärkeren Grundwasserzutritt (Wasseraustausch) bei Bruch I hinweisen, während bei Bruch II der Oberflächenbereich stärker durch oberflächliche Wasserzutritte beeinflusst wird (geringerer Wasseraustausch). Auftretende Makrophytenbestände die aufgrund der Morphologie nur an einzelnen Gewässerstellen erfolgen und eventuell bei Reduktion des Fischbestandes neuerlich wieder zunehmen werden, sollten weitgehend mechanisch reduziert werden (Nährstoffentzug)."

Gutachten des hygienischen Amtssachverständigen:

"Eine Vorbegutachtung des Projektes erfolgte nicht.

Beurteilungsgrundlage ist das am heutigen Tag im Zuge der Verhandlung Besprochene, sowie die unserer Abteilung bekannten Seewasseruntersuchungsbefunde.

Bemnach ist geplant, für die in den 30er Jahren entstandenen Braunkohlegruben um wasserrechtliche Bewilligung zur Badeteichnutzung anzusuchen.

Beide Teiche "Bruch I" und "Bruch II" sind im niederösterreichischen Teil parzelliert und verbaut. Die Häuser sind an die kommunale Wasserversorgung und großteils an die Kanalisation (Abwasserverband Neufelder Seen) angeschlossen.

Die noch nicht angeschlossenen Häuser sollen bis längstens 31. Dezember 2001 angeschlossen werden.

Die Untersuchungsbefunde der letzten beiden Jahre zeigten bei beiden Teichen eine zufriedenstellende bakteriologische Wasserqualität. Im Rahmen des Lokalaugenscheines konnten keine hygienischen Mißstände festgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die angestrebte Bewilligung sind also gegeben. Für die laufende hygienische Überwachung sind jedoch Wasseruntersuchungen durchzuführen.

Im Falle der Erteilung der Bewilligung sind daher folgende Auflagen vorzuschreiben:

- * Das Wasser der zwei Teiche ist durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen.
Die Probenahmen haben durch Organe der beauftragten Untersuchungsanstalt zu erfolgen.
- * Probenahmen haben jeweils im April/Mai und im August/September von einer oberflächennahen und tiefen Schicht zu erfolgen.

- * Die Untersuchung hat auf physikalisch-chemische bakteriologische und biologische Parameter im Sinne der ÖNORM M 6230 (jeweils aktuelle Fassung) zu erfolgen.
- * Die Befunde sind unmittelbar nach deren Erstellung und unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde und der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung zu übermitteln."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt haben, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Da der See Bruch II zu 38 % auf burgenländischem Landesgebiet zu liegen kommt, wurde das Einvernehmen dahingehend festgelegt, daß der Landeshauptmann von NÖ das Verfahren führt und durch den Landeshauptmann von Burgenland eine gleichlauende Entscheidung ergeht.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax (Telefax Nr. 02742/200/4040), mit E-mail (E-mail-Adresse: post.wa1@noel.gv.at) beim Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,-

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. Frau Helga Launsky-Tiefenthal, Jaquingasse 45, 1030 Wien
2. Frau Helga Launsky, Amerlinggasse 19, 1060 Wien
3. Herrn Dr. Robert Launsky-Tiefenthal, Jaquingasse 45, 1030 Wien
4. Herrn Arno Grohmann, Foxlands Brackenale Road, Camberles Great Britain
5. Herrn Dr. Michael Scheicher, Berggasse 16, 2491 Zillingdorf-Bergwerk
6. Frau Maria Hawel, Wiener Straße 29, 2700 Wr. Neustadt
7. Frau Dr. Itta Gruther, Gröhrmühlgasse 15, 2700 Wr. Neustadt
8. Herrn Dr. Rudolf Hawel, Adalbert Stifter-Gasse 39, 2700 Wr. Neustadt
9. Frau Maria Nachtigall, Am Reitweg 54, 2700 Wr. Neustadt

10. Herrn Dipl.Ing. Dr. Gottfried Gidaly, Michaelerstraße 23/17/7, 1180 Wien
11. Frau Eva Weihs, Domgasse 2, 2700 Wr. Neustadt
12. Frau Gertrude Weihs, Domgasse 2, 2700 Wr. Neustadt
13. Frau Vera Blümner, Ignaz Tillstraße 10, 7000 Eisenstadt
14. Herrn Josef Panis, Domplatz 11, 2700 Wr. Neustadt
15. Frau Alice Helm, Weißenthurngasse 19, 1120 Wien
16. Frau Gertrude Kozina, Amalienstraße 30/12, 1130 Wien
17. Herrn Kurt Kozina, vertreten durch Frau Gertrude Kozina, Amalienstraße 30/12, 1130 Wien
18. Herrn Johann Bacik, Laxenburger Straße 101/II/15, 1100 Wien
19. Frau Hildegard Bacik, Laxenburger Straße 101/II/15, 1100 Wien
20. Herrn Rudolf Ertler, Promenadenweg 1, 2491 Zillingdorf-Bergwerk
21. Herrn Dipl.Ing. Kurt Fieber, Heumühlgasse 5, 1040 Wien
22. Herrn Dr. Viktor Csokay, Esterhazystraße 5, 7001 Eisenstadt
23. Herrn und Frau Dr. Othmar und Hermine Gidaly, Wasserriegelgasse 42, 2700 Wr. Neustadt
24. die Wassergenossenschaft Zillingdorf, 2492 Zillingdorf
25. Herrn Dipl.Ing. Rudolf Angelides, Kellermannngasse 8, 1070 Wien
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
(wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
(Amtssachverständigkeit für Biologie)
Bearbeiterin: Mag. Philipp
28. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelthygiene
(Amtssachverständigkeit für Hygiene)
29. das NÖ Gebietsbauamt II, z.H. Herrn Dr. Felix Habart, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt
30. den Fischereirevierverband V, z.H. Herrn RR Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
31. den Landeshauptmann von Burgenland (Wasserrechtsbehörde), p.A. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung VI/1, Landhaus, 7000 Eisenstadt
32. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung VI/2-Umwelt- und Verkehrsrecht, Freiheitsplatz 1, 7001 Eisenstadt, z.ZI. VI/2-W-549
33. die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wiener Neustadt
34. Herrn Zivilingenieur Dipl.Ing. Ernst Pestal, Schützengasse 16, 2500 Baden
35. das Wasserbuch im Haus

Für den Landeshauptmann
 Mag. S c h i n d l e r
 Regierungsoberkommissär

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung
